

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 010

Verfahren zur Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU

Als zuständige Behörde gemäß

§ 8 Nr. 1. Buchstabe I) der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der jeweils gültigen Fassung

in Verbindung mit den

Kapiteln 6.12 und 9.8 sowie dem Unterabschnitt 7.5.5.2.3 ADR in der aktuell gültigen Fassung

gibt die BAM nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der betroffenen Wirtschaft nachstehende Regeln bekannt:

Diese Regeln beschreiben das Verfahren zur Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU gemäß ADR Kapitel 6.12 und 9.8 sowie zur Weiterverwendung bereits im Verkehr befindlicher und zugelassener Mischladeeinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR Unterabschnitt 1.6.5.11.

Sie sind ab sofort anwendbar.

Berlin, 26. März 2019

Revisionshinweise:

Rev. 1 vom 08.03.2013:	redaktionelle Überarbeitung, Entfall des Anhangs 3 Baumusterzulassung eines MEMU
Rev. 2 vom 26.03.2019:	redaktionelle Überarbeitung, neues CD, Angleichung Prüfzeiten

BAM-GGR 010

Verfahren zur Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU

1 Geltungsbereich

- 1.1 Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt für die Zulassung von „Mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff“ als MEMU für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nach ADR.
- 1.2 Ebenfalls in dieser GGR geregelt ist der Umgang mit mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die bereits vor dem 1. Januar 2009 auf der Grundlage von Ausnahmezulassungen der Bundesländer in Betrieb waren. Es gelten die Bedingungen nach Absatz 3.2 dieser GGR sowie die Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.5.11 ADR.
- 1.3 Das Verfahren zur Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU gilt ausschließlich im Rechtsbereich des ADR. Maßgebende Kapitel sind 6.12 und 9.8 ADR. Davon **unberührt** sind Vorschriften anderer Rechtsbereiche (z.B. Sprengstoffgesetz, GPSG mit Betriebssicherheitsverordnung, etc.).

2 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für die Ausstellung der Baumusterzulassung für MEMU ist nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – Berlin.

3 Festlegungen der BAM als zuständige Behörde

- 3.1 Das o. g. Verfahren muss für alle „Mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff“ angewandt werden, die ab dem 1. Januar 2009 als MEMU nach Kapitel 6.12 ADR 2009 in Deutschland geprüft und zugelassen werden sollen.
- 3.2 Die BAM kann auch für „Mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff“, die vor dem 01. Januar 2009 gebaut und zugelassen wurden (siehe Übergangsvorschriften in 1.6.5.11 ADR) eine Zulassung ausstellen. Diese beschränkt sich allerdings auf die körperlich vorhandenen mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.
Ein Nachbau ist ausgeschlossen.
Für die Beantragung der Zulassung zum Weiterbetrieb sind mindestens die Angaben gemäß Checkliste im Anhang 4 zu dieser GGR erforderlich.
- 3.3 Über diese Festlegungen hinausgehende Erläuterungen zum Kapitel 6.12 ADR sind im Anhang 5 dieser GGR niedergelegt.

4 Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU

- 4.1 MEMU dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR eingehalten werden.
- 4.2 Die schematische Darstellung des in Deutschland eingeführten Verfahrens für die Zulassung von MEMU enthält Anhang 3 dieser GGR.
Danach wird in den **MEMU-Aufbau** und/oder ein **MEMU-Fahrzeug** unterschieden.
- Ein MEMU-Aufbau ist auf/in einem Rahmen (Containerrahmen, Flat, Sonderformen) aufgebaut und allein zulassungsfähig.
 - Ein MEMU-Fahrzeug ist durch einen mit dem Fahrzeug fest verbundenen quasi MEMU-Aufbau gekennzeichnet und nur als Einheit von Aufbau und Fahrzeug zuzulassen.
- 4.3 Grundlagen für die Erlangung der Baumusterzulassung der beiden Arten von MEMU sind:
- Prüfberichte für Tanks > 1000 Liter¹,
 - Prüfberichte für BK-Schüttgut-Container²,
 - Prüfberichte für Tanks < 1000 Liter³,
 - Prüfbericht über das fertig montierte MEMU,
 - BAM-Gutachten für Spezialabteile für Klasse 1-Stoffe und Gegenstände⁴.
- 4.4 Die Prüfberichte für Tanks sind von einer nach § 12 der GGVSEB benannten Stelle oder einer nach § 6 (5) GGVSee anerkannten Prüfstelle. Diese stellen auch den „Prüfbericht Gesamtaufbau“ (siehe Schema in Anhang 3) aus.

¹ siehe Kapitel 6.7/6.8/6.9 und 6.12 ADR und BAM GGR 010 Anhang 5

² siehe BAM GGR 009 und Kapitel 6.11 ADR

³ siehe MEMU-Prüfbericht BAM GGR 010 Anhang 2 und Anhang 4.

⁴ wird BAM-intern organisiert (keine weitere Antragstellung notwendig)

Für die Prüfung von BK-Schüttgut-Containern, können zusätzlich die im CSC-Gesetz genannten Sachverständigen tätig werden (siehe auch BAM GGR 009)

Die Prüfberichte für Tanks < 1000 Liter können auch von den Herstellern selbst ausgestellt werden (6.12.3.2.6 ADR).

4.5 Erstmalige Prüfung des Fahrzeugs vor Inbetriebnahme

Die erstmalige Prüfung des MEMU-Fahrzeugs ist durch den aaS nach § 14 (4) GGVSEB durchzuführen.

4.6 Wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung des Fahrzeugs

Die wiederkehrende und Zwischenprüfung des MEMU-Fahrzeugs ist durch Personen oder Stellen nach § 14 (4) & (5) GGVSEB durchzuführen.

4.7 Tanks > 1000 l und BK2-Schüttgut-Container erhalten einzelne Baumuster-Zulassungen nach ADR Teil 6.

Die BAM erteilt auf der Grundlage dieser Baumusterzulassungen und der Prüfberichte für Tanks < 1000 l sowie des Prüfberichts über den Gesamtaufbau eine Baumusterzulassung für MEMU.

Eine Kopie des Zulassungsscheins ist während der Beförderung mitzuführen!

Für den MEMU-Aufbau:

Das Baumusterzulassungsverfahren von MEMU zur Beförderung gefährlicher Güter endet mit Ausstellung der Baumusterzulassung.

Für das MEMU-Fahrzeug:

Für die zusätzlichen Fahrzeuganforderungen an MEMU-Fahrzeuge nach Teil 9 ADR sind die amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) nach § 14 (4) GGVSEB zuständig (siehe auch Anhang 5 dieser GGR).

Die ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR für MEMU als Fahrzeuge wird vor der Inbetriebnahme des MEMU und bei Vorlage der von der BAM ausgestellten MEMU-Baumusterzulassung entsprechend den allgemeinen Regeln des ADR auch von o.g. aaS ausgestellt.

4.8 Der Antragsteller hat der BAM den Antrag auf Ausstellung der Baumusterzulassung gemäß Anhang 1 dieser GGR zu übersenden.

4.9 Mit dem Antrag auf Ausstellung der Baumusterzulassung sind der BAM mindestens folgende Angaben und Unterlagen in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen:

- Firma und Anschrift des Antragstellers.
- Baubeschreibung des MEMU.
- vorgesehene Betriebsweise (z. B. Aufbau oder Fahrzeug, etc.).
- Prüfberichte von Tanks nach Kapitel 6.7/6.8/6.9/6.12 ADR und/oder BK-Schüttgut-Containern nach Kapitel 6.11 ADR in Verbindung mit BAM GGR 009.
- Prüfberichte der Tanks < 1000 l.
- Prüfbericht über die fertig zusammengebaute Mischladeeinheit (MEMU).
- Schematische Darstellung des MEMU durch eine Baumusterskizze.
- Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen.
- Datenblatt, das kurzgefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des MEMU enthält.

- Nachweis darüber, dass der MEMU-Aufbau und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen beim Transport und Umschlag standhalten.
- Armaturenliste mit Armaturendaten
- Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung vorhandener Ausrüstungen und Zusatzeinrichtungen (z.B. Förderschnecken, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Gummimanschetten, etc.).
- Zeichnung der Schilder und der sonstigen Kennzeichnung am MEMU.
- Bescheinigung über die zur sachgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten durchgeführte Verfahrensprüfung.
- Bezeichnung der Stoffe oder Stoffgruppen (soweit erforderlich) einschließlich UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 ADR.
- Für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten ein Nachweis z.B. gemäß BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ in der jeweils gültigen Fassung oder nach der Anlage 17 der RSEB.

4.10 Die Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:

- Ordnungsprüfung: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile und eine Prüfung des fertig montierten MEMU-Aufbaus. Das jeweils zutreffende Fließschema „MEMU-Aufbau/MEMU-Fahrzeug“ nach Anhang 4 dieser GGR ist zu berücksichtigen.
- Wenn die Behälter und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie einer gemeinsamen Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die Vorgaben der Prüfnorm EN 12972:2007 sind maßgebend (siehe auch 6.8.2.6 ADR).
- Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßenverkehr genügt.

4.11 Die Prüfstelle fasst die Ergebnisse der Prüfungen in einem Prüfbericht nach Muster des Anhangs 2 dieser GGR zusammen und übersendet diesen an den Auftraggeber sowie in zweifacher Ausfertigung an die BAM. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen aufgeführten Unterlagen sowie ggf. Vorschläge der Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung.

4.12 Die Prüfstelle erstellt eine Bescheinigung, dass das MEMU-Fahrzeug die besonderen Anforderungen des Kapitels 9.2 und 9.8 erfüllt und übersendet diese in zweifacher Ausfertigung an die BAM (siehe hierzu auch Anhang 5 dieser GGR).

4.13 Die BAM kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, dass die Prüfergebnisse gleichwertig sind. Dies gilt auch für die Anerkennung von im Ausland erteilten Zulassungen, soweit diese von Behörden der Vertragsstaaten des ADR ausgestellt worden sind.

Die Beförderung von explosiven Stoffen nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR mit im Ausland zugelassenen MEMU auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung der BAM.

- 4.14 Aufgrund der Prüfberichte entscheidet die BAM über die Ausstellung der Baumusterzulassung nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter.
- 4.15 Mit der Ausstellung der Baumusterzulassung ist für jedes Baumuster eine Zulassungsnummer festzulegen. Sie besteht aus dem Buchstaben "D" und der Kurzbezeichnung der zuständigen Behörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Bauart.

Beispiel für die Zulassungsnummer eines MEMU nach Kap. 6.12:

"D/BAM/Registrier-Nr./MEMU"

Die Geltungsdauer der Baumusterzulassung ist auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten MEMU richtet sich nach der für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschrift.

- 4.16 Soll von den Festlegungen in der Baumusterzulassung (einschließlich der zugehörigen Unterlagen) abgewichen werden, ist hierzu die Zustimmung der BAM einzuholen.

5 Anhang

Anhang 1	Antrag auf Ausstellung einer Baumusterzulassung für MEMU
Anhang 2	Bericht über die Prüfung des Baumusters eines MEMU gemäß ADR
Anhang 3	Fließschema zur Darstellung des Ablaufs der MEMU-Zulassung
Anhang 4	Checkliste für im Verkehr befindliche mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff
Anhang 5	Erläuterungen und ergänzende Festlegungen der BAM als zuständige Behörde